



## Stellungnahme zum geplanten CanG-Änderungsgesetz sowie zur "nicht geringen Menge" vom 22.05.2024

### 1. Kooperationen von Anbauvereinigungen sind sinnvoll

Es ist aus unserer Sicht förderlich, wenn mehrere Anbauvereinigungen Kooperationen eingehen, um gemeinsame Flächen zum Anbau zu nutzen. Dies erscheint aus mehreren Aspekten sinnvoll.

Die Sicherung einer Anbaufläche gegen Einbruch stellt eine maßgebliche Hürde dar, die gesetzlich vorgegeben wird. Die Sicherung mehrerer Anbauflächen an einem gemeinsamen Ort ist ökonomisch sinnvoll und auch effektiver durch die gemeinsame Nutzung besserer Technik. Ebenfalls ist zu beachten, dass das gemeinsame Anmieten von Flächen sowie eine gemeinsame Energieversorgung zu günstigeren Kosten für alle Beteiligten führen kann.

Anbauvereinigungen unterliegen bereits jetzt sehr hohen Hürden bei der Suche nach passenden Anbauflächen (Abstand von Schulen etc.). Schränkt man die zugelassenen Flächen noch weiter ein (durch entsprechende Abstände zu den Anbauflächen anderer Vereinigungen), so wird es insbesondere für Vereine in Städten und Metropolen noch schwieriger, passende Flächen zu finden. Dieser Aspekt könnte am Ende dazu führen, dass sich durch die hohen Hürden nur wenige Anbauvereinigungen gründen, die die Nachfrage nach legalem Cannabis nur unzureichend bedienen.

Um den Schwarzmarkt effektiv zu bekämpfen, ist es wichtig, dass Konsument\*innen auch einen Platz in einer Anbauvereinigung finden und kostengünstiges Cannabis erhalten können.

**Aus den genannten Gründen fordern wir, dass Anbauvereinigungen Kooperationen eingehen können und räumlich nicht noch weiter eingeschränkt werden.**

Für den Fall, dass die vorgesehenen Regelungen dennoch eine Mehrheit finden und es zu einer entsprechenden Gesetzesänderung kommt, fordern wir:

- Die Gesetzesänderung sollte nicht dazu führen, dass Anbauvereinigungen, die mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gemeinsame Räumlichkeiten bzw. Anbauflächen nutzen dürfen, immer wieder um die Verlängerung ihrer Erlaubnis fürchten müssen. Ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis nach § 14 KCanG sollte daher nicht aus Gründen abgelehnt werden dürfen, die der zuständigen Behörde bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis bekannt waren. Ein entsprechender Passus könnte bspw. in § 12 oder § 14 aufgenommen werden.
- Die Erteilung einer Erlaubnis für eine weitere Anbauvereinigung an einer Räumlichkeit darf nicht dazu führen, dass hiermit ein Versagungsgrund für die Verlängerung der Erlaubnis einer bereits bestehenden Anbauvereinigung geschaffen wird. Ein Antrag auf

Verlängerung der Erlaubnis nach § 14 KCanG sollte daher nicht aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zu Anbauvereinigungen abgelehnt werden dürfen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Erlaubniserteilung noch keinen Bestand hatten.

## **2. Einschränkung sogenannter “Paketleistungen” sind nicht sinnvoll**

Die beabsichtigte Einschränkung sogenannter Paketleistungen, wie bspw. die Vermietung von Anbaufläche bei gleichzeitiger Lieferung von Energie und Übernahme des Objektschutzes, halten wir nicht für sinnvoll. Die in der Gesetzesbegründung genannten “Arten von Tätigkeiten”, die dem “Kopplungsverbot” unterliegen sollen, sind (mit Ausnahme der Bereitstellung von cannabis-spezifischem Anbau-Equipment) in der Vermietung gewerblicher Flächen durchaus marktüblich. Eine Einschränkung würde den Anbauvereinigungen die Anmietung von Flächen erheblich erschweren, ohne dass es hierfür einen berechtigten Grund gibt.

Es ist insbesondere nicht ersichtlich, inwiefern der nichtgewerbliche Charakter von Anbauvereinigungen dadurch beeinträchtigt werden soll, dass bspw. ein Gebäude angemietet wird, bei dem der Vermieter auch Photovoltaik-Energie aus den Dachflächen liefert. Dass ein solches Vermietungsmodell gegenüber Anbauvereinigungen angeblich aufgrund europarechtlicher Vorgaben unterbunden werden muss, ist daher nicht nachvollziehbar. Im EU-Land Malta, in dem Cannabis-Anbauvereinigungen seit Februar 2023 legalisiert sind, gibt es eine solche Regelungen nicht. Für EU-rechtskonforme Regelung genügt unseres Erachtens im Wesentlichen der nicht-gewinnorientierte Charakter der Anbauvereinigungen und die Begrenzung auf maximal 500 Mitglieder. Auch wird der nichtgewerbliche Charakter in keiner Weise dadurch beeinträchtigt, dass ein Mitarbeiter des Vereins mehrere Arten von Tätigkeiten erbringt. Zudem könnte dies in der Praxis dazu führen, dass Wirtschaftsunternehmen alle Dienstleistungen über separate Firmen unter einem Dach anbieten, womit durch diese Regelung nur eins erreicht werden würde: Mehr Bürokratie.

Das KCanG verfolgt das Ziel, zeitnah Ergebnisse bei der Austrocknung des Schwarzmarktes zu erzielen: Bereits zum 01.04.2026 soll der erste Zwischenbericht insbesondere auch in Bezug auf die Auswirkung des Gesetzes in Bezug auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität vorgelegt werden. Um bereits bis Ende 2025 erhebliche Effekte auf den Schwarzmarkt erzielen zu können, wäre es kontraproduktiv, die Bedingungen für Anbauvereinigungen noch weiter zu erschweren.

Inzwischen wurde ein Rechtsgutachten<sup>1</sup> veröffentlicht, wonach der vorliegende Entwurf sogar verfassungswidrig sei, da die verfassungsrechtlich garantierte Privatautonomie der Vereine, die

---

<sup>1</sup> Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB: Kurzgutachten zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestags einzubringenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Konsumcannabisesetzes und des Medizinalcannabisesetzes vom 16. April 2024: [https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2024/05/Kurgutachten\\_zu\\_CanG\\_AendG-v-26.4.2024.pdf](https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2024/05/Kurgutachten_zu_CanG_AendG-v-26.4.2024.pdf), abgerufen am 20.05.2024

Berufsfreiheit aller gewerblichen Anbieter, die Eigentumsgarantie und der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt werde.

**Wir fordern daher: Kein Verbot von “Paketleistungen”.** Sollte diese Forderung nicht mehrheitsfähig sein, könnte hilfsweise überlegt werden, dass lediglich die Kopplung cannabisanbauspezifischer Leistungen unterbunden wird. D.h. bspw. sollte mindestens eine Kopplung von Vermietung, Energielieferung und Objektschutz weiterhin möglich sein, und lediglich die Kopplung bspw. der Vermietung von Cannabisanbau-Equipment und der Lieferung von Dünger unterbunden werden. Weiterhin sollten direkte Mitarbeiter der Anbauvereinigungen in unterschiedlichen Bereichen (z. B. Buchhaltung, Mitgliederverwaltung, Objektsicherheit und Transport) arbeiten dürfen.

### 3. Gesetzliche Bestimmung der “nicht geringen Menge” Cannabis erforderlich

Der Bundesgerichtshof hat in der Beschluss Sache [1 StR 106/24](#) (Abs. 7) vom 18.04.2024 die nicht geringe Menge THC nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 auf 7,5 Gramm THC festgesetzt. Dies entspricht der vor dem 01.04.2024 geltenden nicht geringen Menge nach §29a BtMG. Mit dieser Entscheidung wendet sich der BGH ausdrücklich gegen die Absicht des Gesetzgebers, der in der Gesetzesbegründung zum KCanG konstatierte: *“Im Lichte der legalisierten Mengen wird man an der bisherigen Definition der nicht geringen Menge nicht mehr festhalten können und wird der Grenzwert deutlich höher liegen müssen als in der Vergangenheit.”* (vgl. Begründung zum Gesetzestext des KCanG [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Cannabis/Gesetzentwurf\\_Cannabis\\_Kabinett.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Cannabis/Gesetzentwurf_Cannabis_Kabinett.pdf)). Die Entscheidung des BGH führt nun dazu, dass bereits ab dem Besitz von 61g Cannabis ab einem THC-Gehalt von ca. 13% die Strafvorschriften des KCanG für besonders schwere Fälle gelten.

Beispiel 1: Ein Konsument verschätzt sich bei der Ernte von Cannabis in Bezug auf die hierbei entstehende Trockenmenge Cannabis und erntet 61g. Dies kann nach der Entscheidung des BGH nun zu einer Mindestfreiheitsstrafe von 3 Monaten und einer Höchststrafe von 5 Jahren führen.

Beispiel 2: Führt ein Konsument 30g Cannabis mit einem THC-Gehalt von 25% aus den Niederlanden ein und hat hierbei ein Butterfly-Messer im Auto liegen, führt dies zu mindestens(!) 2 Jahren Freiheitsstrafe, obwohl keine Fremdschädigung vorlag.

Die jetzt entstandene rechtliche Situation führt daher zu völlig unverhältnismäßigen Strafraumen, die der Gesetzgeber mit dem KCanG so nicht beabsichtigt hatte. Eher niederschwellige Cannabis-Delikte sind nun mit Strafraumen bedroht, die vergleichbar oder sogar noch deutlich höher sind als die Strafraumen für schwere Gewalttaten. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass es keiner Beschränkungen bzgl. der erlaubten Besitzmenge bedarf. Wenn es jedoch - wie nun im KCanG vorgesehen - Mengenbeschränkungen gibt, dann müssen

die vorgesehenen Regelungen verhältnismäßig und rechtssicher sein. Der Gesetzgeber sollte daher die nicht geringe Menge explizit im Gesetz festlegen. Wir schlagen vor, den Wert so anzusetzen, dass eine üppige Ernte der erlaubten drei Cannabis-Pflanzen im Eigenanbau in der Regel nicht die Kriterien eines besonders schweren Falls erfüllen können, um Cannabis-Konsumenten vor unverhältnismäßiger Strafverfolgung zu schützen. Dies wäre nach unserer Ansicht ab einer nicht geringen Menge von 150 g THC gegeben, sodass bei einer Erntemenge von unter 200 Gramm pro Pflanze mit 25% THC-Gehalt kein besonders schwerer Fall mehr vorliegen würde.

Version 1.1, beschlossen am 22. Mai 2024

Kontakt:

Antje Feisst, Micha Greif & Daniel Hübner (Sprecher\*innen-Team der LAG)

LAG.Drogenpolitik@gruene-berlin.de

<https://gruene.berlin/ueber-uns/wer-wir-sind/landesarbeitsgemeinschaften/lag-drogenpolitik>